

Bezüglich der **Vorverlegung von Beschneigungszeiten in Tirol** vertritt die Landesumweltanwaltschaft (LUA) folgende

### **Position:**

Die Umweltanwaltschaft ist sich grundsätzlich der Bedeutung von künstlicher Beschneigung für die Wirtschaft und insbesondere den Wintertourismus in Tirol bewusst.

Unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und des schonenden Umgangs mit unseren Ressourcen weist die Umweltanwaltschaft auf den beträchtlichen **Energie- und Wasserverbrauch** durch die Vorverlegung des Beschneigungsbeginns hin. In Anbetracht der allgegenwärtigen Diskussion über die Notwendigkeit neuer Kraftwerke für die Energieerzeugung ist auch durch die Verlängerung von Schneizeiten ein zusätzlicher Druck auf die noch verbleibenden Fließgewässer zu erwarten. Des Weiteren wird durch die Vorverlegung der Beschneigungszeit ein zusätzlicher Wasserbedarf befürchtet, der in Folge zu einer Erhöhung der Konsenswassermenge und damit in einer zusätzlichen Belastung der Fließgewässer resultieren kann.

Einen **Beginn der technischen Beschneigung vor dem 1.11. jeden Jahres** sieht die LUA daher als **äußerst kritisch**.

Nach derzeitigem Stand des Wissens kann nur **bei Vorliegen folgender Kriterien** eine **Vorverlegung des Schneibeginns in Betracht gezogen** werden:

1. Die Lufttemperatur im Beschneigungsbereich liegt unter dem Gefrierpunkt.
2. Der zu beschneie Boden ist zumindest oberflächlich durchgefroren.
3. Die umgebende Landschaft weist bereits durch natürlichen Schneefall einen winterlichen Charakter auf.
4. Eine Erhöhung der Konsenswassermenge wird ausgeschlossen und ist auch nicht notwendig.
5. Die Wettervorhersage lässt keine Wärmeeinbrüche erkennen.
6. In den nachstehenden Höhenlagen sind aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft folgende Beschneigungszeiten vertretbar:
  - a) oberhalb 1800 m ab 1. Oktober
  - b) über 1500 m ab 15. Oktober
  - c) unter 1500 m ab 1. November

Falls die genannten Indikatoren in dem zu beschneidendem Bereich nicht vorliegen, wäre durch entsprechende **Gutachten (Meteorologie, Wildökologie etc.)** fachlich detailliert nachzuweisen, dass die geplante Beschneigung in Hinblick auf prognostizierte Wettergegebenheiten und mögliche Auswirkungen auf die Natur keine großen Beeinträchtigungen verursachen.

Nachgewiesenermaßen wird eine technische Beschneigung als störend wahrgenommen, wenn der Unterschied zur Umgebung groß ist und damit der künstliche Charakter in der Landschaft hervorsteht. Weiße Schneebänder inmitten schneefreier Landschaft **beeinträchtigen** das Schutzgut **Landschaftsbild** und in Folge den **Erholungswert**.

Durch eine Vorverlegung der Beschneigungszeit sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf Wild, den Artenreichtum etc. sind jedoch bis zum jetzigen Standpunkt auch in Tirol unzureichend untersucht.

Die angestrebte Vorverlegung des Schneibeginns kann zu erheblichen **Beeinträchtigungen** für vorkommende **Wildtierpopulationen** führen. Wildtiere befinden sich in diesem Zeitraum in der sehr sensiblen Wintervorbereitungszeit. Auf Grund der Störwirkung durch Lärm, Licht und die Anwesenheit von Menschen steht ein gewisser Radius um die Beschneigungsanlagen den Wildtieren als Lebensraum in gewohntem Umfang (Art und Ausmaß) nicht mehr zur Verfügung. Eine Schwächung, insbesondere der Jungtiere, welche auf die herbstliche Nahrungsaufnahme angewiesen sind, die Störung der Nachtruhe von Wildtieren sowie die Verdrängung von den letzten Äsungsflächen in den Wald und der damit einhergehenden Gefahr von Verbisschäden werden befürchtet.

Des Weiteren sind zunehmende Beeinträchtigungen durch die **Veränderung von Lebensbedingungen** (Bodentemperatur, Wasserangebot, Verkürzung der Vegetationsperiode, etc.) heimischer Tier- und Pflanzenarten, die mögliche **Erhöhung der Erosionsgefahr** durch zusätzlichen Wassereintrag und veränderte Abflussverhältnisse zu erwarten.

Selbstverständlich geht die Tiroler Umweltschutzanwaltschaft davon aus, dass weiterhin keinerlei Schneezusätze in Gebrauch kommen und die Trinkwasserqualität des Beschneigungswassers gewährleistet wird.

**November 2009**